



Befreiung der Bürogemeinschaft von Fesseln des Sozietätsrechts

Große BRAO-Reform räumt auf: Kooperationen in Bürogemeinschaft werden erleichtert

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Die große BRAO-Reform will auch die Bürogemeinschaft neu regeln. Der Referentenentwurf sieht eine Lösung vor, bei der die Bürogemeinschaft die ideale Form zur Kooperation von Anwaltskanzleien mit anderen Berufen ist. So viel Nähe wie nötig, so viel Ferne, dass das Verbot der widerstreitenden Interessen außen vor bleibt.

I. Große BRAO-Reform und die Bürogemeinschaft, das Stiefkind des Berufsrechts

Der vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) Anfang November vorgelegte Referentenentwurf eines BRAO-Reformgesetzes¹ hat rasch zu Diskussionen in den berufsrechtlichen Fachkreisen gefunden. Dem Titel des Gesetzentwurfs entsprechend hat sich das Interesse bislang vor allem auf die Berufsausübungsgesellschaften betreffenden Reformvorschläge konzentriert. Der Entwurf enthält allerdings eine Reihe weiterer bemerkenswerter Reformvorschläge, die von einer konzeptionell problematischen Verschärfung des Disqualifikationstatbestands bei Interessenkonflikten (§ 43a Abs. 4 Nr. 2 BRAO-E) über eine Adressierung der Reichweite von Tätigkeitsverboten von früheren Referendaren (§ 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a) BRAO-E)² bis hin zur Herstellung der Öffentlichkeit in anwaltsgerichtlichen Verfahren (Aufhebung § 135 BRAO)³ reichen. Aufmerksamen Lesern wird nicht entgangen sein, dass der Entwurf auch vorschlägt, Bürogemeinschaften von Rechtsanwältinnen erstmals in einer eigenständigen Norm, einem neuen § 59q BRAO, zu regeln.



Reizvolle Berufe für interprofessionelle Berufsausübung (2015)
Basis: Befragte, die eine interprofessionelle Bürogemeinschaft oder Sozietät begründen würden

Bislang werden Bürogemeinschaften berufsrechtlich gleichsam en passant in der die berufliche Zusammenarbeit von Rechtsanwälten regelnden Norm des § 59a BRAO angesprochen. Gemäß § 59a Abs. 3 BRAO gelten für sie die für Berufsausübungsgesellschaften maßgeblichen Regelungen entsprechend. Trotz der geringeren Intensität der Zusammenarbeit, der es insbesondere an einer Teilung der Mandate und damit der fachlichen Aufgaben mangelt, werden Bürogemeinschaften de lege lata den strengereren Regelungen für Berufsausübungsgesellschaften unterworfen. Konsequenz dieser Gleichbehandlung ist, dass Bürogemeinschaften etwa in Fragen der Vertretung widerstreitender Interessen (§ 3 Abs. 3 BORA) oder der interprofessionellen Berufsausübung (§ 59a Abs. 1 BRAO) denselben Maßstäben unterliegen wie Sozietäten.

Im Lichte des Verfassungsrechts war diese Gleichbehandlung noch nie so recht nachvollziehbar, ist die Anknüpfung entsprechender Berufspflichten doch die gemeinsame Wahrnehmung beruflicher Aufgaben durch mehrere Anwälte, die es in der Bürogemeinschaft als reiner Infrastrukturgemeinschaft nicht gibt. Erklärlich ist die bislang das Berufsrecht prägende Gleichbehandlung von Bürogemeinschaft und Berufsausübungsgesellschaft nur, wenn man unterstellt, dass in Bürogemeinschaften die Grenzen zu einer Sozietät grundsätzlich verschwimmen, insbesondere Verschwiegenheitspflichten systematisch verletzt werden. Eine solche Grundannahme des prinzipiell pflichtvergessenen Rechtsanwalts ist allerdings nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keine zulässige Basis berufsrechtlicher Regulierung.⁴

Es bleibt damit als Grund für die Gleichbehandlung der Bürogemeinschaft mit der Berufsausübungsgesellschaft nur noch die Vermeidung eines bösen Anscheins von Berufspflichtverletzungen. Aber auch hier gilt, dass im Lichte von Art. 12 GG nur die Abwehr tatsächlicher Gefahren, nicht die Vermeidung eines bösen Scheins zulässiges Regelungsanliegen einer berufsrechtlichen Norm sein kann.

1 Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften vom 29.10.2020, abrufbar auf anwaltsblatt.de.
2 Zur Problematik de lege lata Kilian, in: Henssler/Prütting, BRAO, 5. Aufl. 2019, § 45 Rn. 17e.
3 Zum Meinungsbild der Anwaltschaft in dieser Frage Kilian, AnwBl 2018, 410 f.
4 BVerfG AnwBl 2003, 521, 523f. = NJW 2003, 2520, 2521.

II. Neuregelung des § 59q BRAO-E und die interprofessionelle Sozietät light

Diesem Verständnis hat sich nun, ohne dies ausdrücklich so festzustellen, wohl auch das BMJV angeschlossen. § 59q BRAO-E soll in seinem Abs. 1 künftig bestimmen, dass Rechtsanwälte sich zu einer Gesellschaft verbinden können, die der gemeinschaftlichen Organisation der Berufstätigkeit der Gesellschafter unter gemeinschaftlicher Nutzung von Betriebsmitteln dient, die jedoch nicht selbst als Vertragspartner von rechtsanwaltlichen Mandatsverträgen auftreten soll.⁵ Dies ist nicht neu – die eigentliche Bedeutung der eigenständigen Regelung der Bürogemeinschaft liegt, neben dem Verzicht der Erstreckung der Tätigkeitsverbote in §§ 43a Abs. 4, 45 BRAO auf Mitglieder von Bürogemeinschaften⁶, in ihrem Abs. 2: Während interprofessionelle Sozietäten im künftigen Recht nach § 59c BRAO-E nur mit Angehörigen freier Berufe im Sinne von § 1 PartGG möglich sein sollen, werden interprofessionelle Bürogemeinschaften grundsätzlich erlaubt und sind nicht auf einen bestimmten Kreis von Berufen begrenzt.

Gerechtfertigt wird dies – zutreffend – mit der fehlenden wechselseitigen Möglichkeit der Einflussnahme auf eine unabhängige Berufsausübung.⁷ Eingeschränkt wird diese Möglichkeit lediglich für den Fall, dass die Verbindung mit dem Beruf des Rechtsanwalts unvereinbar ist. Dies ist bei den wenigen Berufen der Fall, die für den Rechtsanwalt selbst ein unvereinbarer Zweitberuf wäre, oder wenn der Partner der Bürogemeinschaft wegen strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat. Mit diesem Ansatz schafft der Entwurf in Umsetzung der BVerfG-Entscheidung zu interprofessionellen Partnerschaftsgesellschaften unter Beteiligung von Rechtsanwälten einen Kompromiss: Die vom BMJV bereits 2008 vorgeschlagene, letztlich aber gescheiterte Orientierung der Grenzen interprofessioneller Berufstätigkeit an § 7 Nr. 8 BRAO wird nun beschränkt auf die Bürogemeinschaft reaktiviert, während für die Berufsausübungsgesellschaften der Kreis mit den Angehörigen freier Berufe enger gezogen wird. Konsequenz ist, etwas salopp gesagt, dass sich Rechtsanwälte künftig mit Tennislehrern und Zauberern als Freiberuflern sozieren können, mit Kfz-Sachverständigen und EDV-Beratern als Gewerbetreibenden⁸ hingegen unter Umständen nur eine Bürogemeinschaft begründen können. Legt man das Meinungsbild der Anwaltschaft zur künftigen Ausgestaltung interprofessioneller Berufsausübung zu Grunde, hätten 47 Prozent der Anwälte eine restriktivere Lösung der Sozietätsfähigkeit bevorzugt, 35 Prozent eine liberalere Lösung.⁹ 18 Prozent konnten sich in dieser Befragung für die nun vorgeschlagene Lösung begeistern.

5 Unklar und im Gesetzgebungsverfahren klarstellungsbedürftig erscheint, ob anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften im künftigen Recht Bürogemeinschaften mit Berufsausübungsgesellschaft anderer Berufe eingehen können oder ob diese Möglichkeit aufgrund des Wortlauts von § 59i Abs. 1 S. 1 sowie § 59q Abs. 2 S. 1 BRAO-E („Personen“) auf Anwaltsseite nur natürlichen Personen offenstehen und auf Seiten anderer Berufe nicht rechtsfähigen Personengesellschaften verwehrt sein soll. Wäre dies tatsächlich beabsichtigt, müsste sich die Neuregelung den Vorwurf der Marktferne gefallen lassen.

6 Der Entwurf erklärt dies zutreffend mit dem fehlenden Vertrauensverhältnis zwischen einem Mandanten und den nicht mandatierten Angehörigen der Bürogemeinschaft, RefE S. 167.

7 RefE, S. 208.

8 Vgl. *Henssler*, PartGG, 3. Aufl. 2018, § 1 Rn. 184, 187.

9 Näher *Kilian*, Die Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts, 2018, S. 128 ff.

10 *Kilian*, aaO, S. 132 ff.

11 *Kilian*, aaO, S. 134 ff.

12 Vgl. *Kilian/Koch*, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Auflage, Rn. 336

III. Empirisches zur Bedeutung der Neuregelung

Entscheidender als regulatorische Präferenzen sind freilich die Marktbedürfnisse. Insofern gilt, dass das BMJV mit der weitreichenden Freigabe interprofessioneller Bürogemeinschaften die marktrelevanteren Entscheidung getroffen hat: Entgegen verbreiteter Wahrnehmung richtet sich bei Rechtsanwälten, die bislang berufsrechtlich an einer interprofessioneller Berufsausübung gehindert sind, das Interesse seltener auf die Gründung einer interprofessionellen Sozietät und wesentlicher häufiger auf die Etablierung einer interprofessionellen Bürogemeinschaft. Ihnen ist an einer engen Anbindung von Berufen, die ihre Fachlichkeit sinnvoll ergänzen, gelegen, nicht aber zwingend auch daran, mit diesen Berufen so eng zusammenzuarbeiten, dass gemeinsam in einen Topf gewirtschaftet wird. Als 2015 Anwälte gefragt wurden, ob sie die Möglichkeiten einer erweiterten interprofessionellen Berufsausübung nutzen würden, bejahten dies immerhin bereits 15 Prozent der Befragten – allerdings bekundeten nur 3 Prozent Interesse an einer interprofessionellen Sozietät, hingegen 12 Prozent Interesse an einer interprofessionellen Bürogemeinschaft.

Ein Beruf, an dem in Befragungen des Soldan Instituts in den Jahren 2007¹⁰, 2015¹¹ und 2016 mit Blick auf interprofessionelle Sozietäten oder Bürogemeinschaften besonders großes Interesse bestanden hat, ist auch künftig – in Abhängigkeit von seiner konkreten Ausgestaltung¹² – nicht ohne Weiteres sozietäts- oder bürogemeinschaftsfähig: Der Unternehmensberater. Gleiches gilt für die häufig genannten Finanzdienstleister, Banken, Versicherungsagenten und Versicherungsmakler, sind sie doch sämtlich nach § 59q Abs. 2 S. 2 BRAO-E „unvereinbare Berufe“ im Sinne von § 7 Nr. 8 BRAO. Ebenfalls in Befragungen häufig genannte Heilberufler werden, ebenso wie Architekten und Ingenieure, sozietätsfähig – wobei bei Heilberuflern deutlich häufiger Interesse an enger Zusammenarbeit in Sozietät besteht als bei „Technikern“. Besonders auffällig: Mediatoren sind in Sachen Bürogemeinschaft in der Spitzengruppe, in Sachen Sozietät hingegen Schlusslicht. Was die Neuregelung für nicht verkammerte juristische Berufe (Wirtschaftsjuristen, Assessoren), aber auch leitendes Kanzleipersonal wie einen Head of IT oder Head of Business Development bedeutet, ist unklar: Die Datenlage zeigt ein gewisses Bedürfnis auf, solche Berufsträger als Gesellschafter an die Kanzlei binden zu können. Ihre konzeptionell auch freiberuflich ausgestaltbare Berufstätigkeit ist bei gemeinsamer Ausübung des Berufs in einer Kanzlei aber faktisch bzw. aus rechtsdienstleistungsrechtlichen Gründen gleichsam nach „innen“ und nicht nach außen gerichtet und damit i.d.R. nicht Unternehmensgegenstand der Berufsausübungsgesellschaft. Auf diesen würde es nach § 59c Abs. 2 BRAO-E für die Sozietätsfähigkeit wohl - beabsichtigt oder nicht - ankommen.



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Direktor des Soldan Instituts. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.

Leserreaktion an anwaltsblatt@anwaltverein.de